

Herzlich Willkommen

Daniel Schäfer

Abteilungsleiter Betreuungsbehörde

- ▶ Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
- ▶ Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Standort: Sozialamt Landau, Friedrich-Ebert-Straße 5, 76829 Landau, Telefon: 06341 - 13 5041; Mail: betreuungsbehoerde@landau.de

www.landau.de

Themen des Abends

- ▶ Die Aufgaben der Betreuungsbehörde
- ▶ Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) seit 01.01.2023
 - ▶ Das Ehegattenvertretungsrecht
 - ▶ Offenbarungsbefugnis für GeheimnisträgerInnen
- ▶ Unterstützende Entscheidungsfindung und Wunschbefolgung
- ▶ Projekt Flyer: Einwilligung in ärztliche Maßnahmen

Aufgaben der Betreuungsbehörde

Beginngrund	2022	2021	2020	2019
Betreuerwechsel	309	234	240	290
Unterbringung / unterbr.ähnliche Maß.	165	265	270	165
Verlängerung	151	207	206	105
Errichtung Betreuung	434	437	467	433
Aufhebung	41	34	36	56
Eignungsprüfung Betreuer	19	18	21	16
Einwilligungsvorbehalt	11	23	25	17
Beglaubigungen	212	128	103	241

Aufgaben der Betreuungsbehörde

- ▶ Betreuungsgerichtshilfe: Mitteilungs-, Anhörungs- und Beschwerderecht
- ▶ Allgemeine Unterstützungspflicht der BtB gegenüber dem Betreuungsgericht:
- ▶ Aufklärung des Sachverhalts, Erstellung eines Sozialberichts (kein Gutachten!!)
 - ▶ Persönliche, gesundheitliche, soziale Situation
 - ▶ Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen
 - ▶ Sichtweise des Betroffenen
 - ▶ Liegt eine Vollmacht vor oder kann noch erteilt werden
 - ▶ Gibt es eine Betreuungsverfügung
 - ▶ Konkreter Regelungsbedarf mit Benennung der Aufgabenkreise (ggf. Aufgabenbereiche)
 - ▶ Ist mit Schwierigkeiten bei der Anhörung durch das Gericht zu rechnen

Aufgaben der Betreuungsbehörde

- ▶ 2. Beratung und Unterstützung
 - ▶ Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
 - ▶ Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsrecht BGB §§ 1814 ff.
- ▶ 3. Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern

Eignung und Zuverlässigkeit durch ein Bewerbungsverfahren prüfen und das Betreuungsgericht über das Ergebnis informieren. (Behördenführungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis)

Mitteilung von Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen

Aufgaben der Betreuungsbehörde

- ▶ 3. Gewinnung und Registrierung von beruflichen Betreuern
 - ▶ Prüfung der Sachkunde anhand von 11 Modulen (Rechtsanwälte und Sozialarbeiter sind privilegiert)
 - ▶ Berufliche Ausbildungen / Studium / Berufliche Vorerfahrungen / Zertifikate
 - ▶ Prüfung weiterer Unterlagen
 - ▶ Behördenführungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, Büroorganisation, angestrebter Stellenanteil; Erklärung, dass kein Berufsverbot vorhanden und kein laufendes Strafverfahren anhängig ist
 - ▶ Eignungsgespräch
 - ▶ Ist die Persönlichkeit des Bewerbers geeignet Betreuungen zu führen
 - ▶ Erlassung eines Bescheids

Das neue BtOG

- ▶ Hier finden all diejenige Regelungen Eingang, die die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer als wesentliche im Betreuungsrecht tätige Akteure näher ausgestaltet
- ▶ Abschnitt 1: Betreuungsbehörde
- ▶ Abschnitt 2: Anerkannte Betreuungsvereine
- ▶ Abschnitt 3: Rechtliche Betreuer
- ▶ Abschnitt 4: Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger
- ▶ Abschnitt 5: Übergangsvorschriften

Das neue Ehegattenvertretungsrecht

- ▶ 1. Bei Krankheit oder Unfall (ausdrückliche Notfallvertretung!)
- ▶ 2. NUR für maximal 6 Monate (zur Vermeidung vorl. Betreuungen)
- ▶ 3. NUR für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (also nicht für Kinder und sonstige Vertrauenspersonen); Recht, nicht Pflicht.
- ▶ 4. NUR, falls nicht getrennt lebend oder wenn dies vom Betroffenen nicht gewünscht wird (□ Möglichkeit der Eintragung einer Ablehnung!); nicht bei vorhandener Vollmacht oder bestehender Betreuung
- ▶ 5. NUR in Gesundheitsangelegenheiten, (also nicht bzgl. Wohnung, Geldverwaltung (evtl. § 1357 BGB) u.a.) persönliche und individuelle Vorsorge empfehlenswert (Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht)

Das neue Ehegattenvertretungsrecht

► Voraussetzungen

- Ein Arzt hat festzustellen, dass die Betroffene Person aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann
- Der Arzt hat ein Dokument anzufertigen, in dem der Zeitpunkt festzuhalten ist, zu dem die Erkrankung oder die Bewusstlosigkeit spätestens eingetreten ist
- Auf diesem Dokument hat der vertretende Ehegatte schriftlich zu bestätigen, dass das Ehegattenvertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.
 - (Ausübung des Ehegattenvertretungsrecht ist aber bei zeitlich unabhängig voneinander eingetretener Krankheiten oder Bewusstlosigkeit möglich)

Abschnitt 4. BtOG

- ▶ § 31 BtOG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten
 - ▶ Ärzte, Angehörige anderer (staatlich anerkannter) Heilberufe, (staatlich anerkannter) Berufspsychologen, Suchtberater (staatlich anerkannte Beratungsstelle), (staatlich anerkannter) Sozialarbeiter/-pädagogen
- ▶ Genannter Personenkreis hat gegenüber der Betreuungsbehörde zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten Anspruch auf Beratung

Unterstützende Entscheidungsfindung und Wunschbefolgung

§ 1821 BGB-neu - Assistenz vor Stellvertretung

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und **macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.**

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen** gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer **die Wünsche des Betreuten festzustellen**. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Aufgaben von Betreuern

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten § 1821 BGB

Nimmt Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen.

Umfang der Betreuung § 1815 BGB

Aufgabenkreise sind mit genauen Angaben zu Aufgabenbereiche zu benennen (z.B.):

- Aufgabenkreis Vermögenssorge:
Aufgabenbereiche können sein:
 - Geltendmachung/Entgegennahme/Einteilung von Arbeitslohn
 - Vertretung gegenüber Gläubigern, Schuldentilgung
 - Prüfung und Regelung von Unterhaltungspflichten
- Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten:
Aufgabenbereich können sein:
 - Abwehr von Wohnraumkündigung
 - Beendigung des Mietverhältnisses
 - Aufgabe der Wohnung und Auflösung des Haushalts, Entmüllung

Für Aufgabenkreise der Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung gegenüber, Unterbringung gem. § 1831 BGB

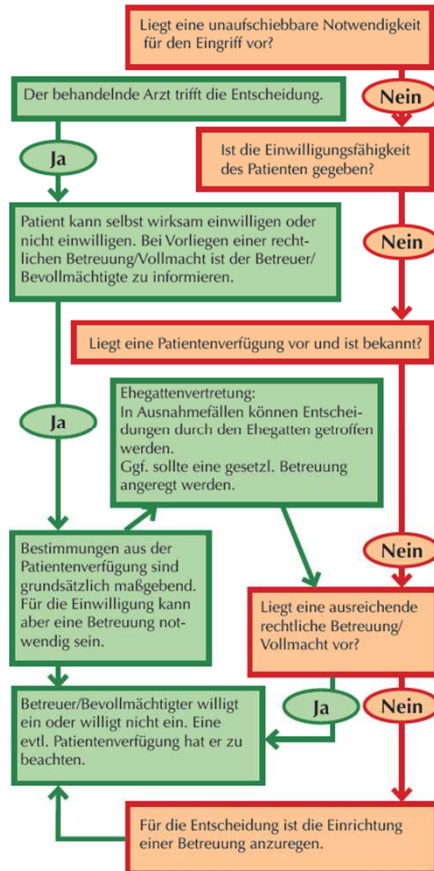
Aufgaben von Betreuern

Zusätzlich haben Betreuungsvereine Aufgaben Kraft Gesetz § 15 BtOG:

- Informieren und beraten: allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen
- Ehrenamtliche Betreuer in deren Aufgaben einführen, fortbilden, beraten und unterstützen
- Bevollmächtigte beraten und unterstützen

Projekt Handreichung der AG Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde

Ablaufschema



Herausgegeben von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für
Betreuungsangelegenheiten
Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

Handreichung

zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen

Dieser Flyer soll über die Einwilligung in
ärztliche Maßnahmen informieren,
insbesondere bei
Patienten, für die eine Betreuung
eingerrichtet wurde.

Die rechtliche Betreuung stellt einen Eingriff
in die Rechtsautonomie des Betroffenen dar.
Sie berührt jedoch weder die
Einwilligungsfähigkeit noch die
Geschäftsfähigkeit des Patienten.

Ärzte haben dies bei allen medizinischen
Maßnahmen zu berücksichtigen.



Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind für beide Geschlechter zu verstehen.
Die Handreichung kann analog auch für minderjährige Patienten herangezogen werden.

Projekt Handreichung der AG Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde

Grundsätzliche Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme hat der behandelnde Arzt die Einwilligung des Patienten oder eines zur Einwilligung Berechtigten einzuholen, soweit kein unaufschiebbarer Notfall vorliegt. Die Patienten müssen zunächst über die konkreten ärztlichen Maßnahmen aufgeklärt werden. Weiterhin müssen sie einwilligungsfähig sein. Unabhängig davon ist der beabsichtigte Eingriff auch mit dem einwilligungsunfähigen Patienten in angemessener Form zu besprechen.

Einwilligungsfähigkeit und deren Folgen

Patienten sind dann einwilligungsfähig, wenn sie erkennbar in der Lage sind,

- das Wesen,
- die Bedeutung und die Tragweite,
- die Vorteile und die Risiken

des konkret geplanten Eingriffs im Groben zu verstehen, zu beurteilen und abzuwägen. Die Einwilligungsfähigkeit ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit zu beurteilen.

Bei einem einwilligungsfähigen Patienten ist allein dessen Einwilligung ausschlaggebend.

Einwilligung bei einwilligungsunfähigen Patienten

Um festzustellen, ob und gegebenenfalls mit wem bei einwilligungsunfähigen Patienten ein Aufklärungsgespräch zu führen ist, ist es wichtig, dass der behandelnde Arzt vor dem Aufklärungsgespräch in Erfahrung bringt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, eine rechtliche Betreuung eingerichtet oder eine Vollmacht erteilt wurde. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung, die Vollmacht oder den Betreuerausweis einzusehen und sich über den Umfang der Legitimation (z.B. „Sorge für die Gesundheit“ oder „für alle Angelegenheiten“) und die Identität der Person zu vergewissern.

In welchem Fall ist wessen Einwilligung erforderlich, damit diese wirksam ist?

Für die Beurteilung dieser Frage empfiehlt sich die Orientierung an dem Ablaufschema (siehe Abbildung).

Wenn die Einwilligungsfähigkeit unklar ist

In manchen Fällen kann es vorkommen, dass keine Patientenverfügung vorliegt und durch den Arzt nicht abschließend geklärt werden kann, ob und inwieweit der Patient in der konkreten Behandlungssituation einwilligungsfähig ist. Bei ernsthaften Zweifeln empfiehlt es sich, zusätzlich zur Einwilligung des Patienten die des Betreuers oder Bevollmächtigten einzuholen. Mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Patienten sollte von dieser Möglichkeit jedoch möglichst wenig Gebrauch gemacht werden.

Liegt keine Betreuung oder Bevollmächtigung vor, besteht an Kliniken die Möglichkeit, ein medizinischpsychiatrisches Konsil einzuberufen. Ist dies nicht möglich, sollte die Behandlung zunächst nicht durchgeführt und der Patient bei einer Terminvereinbarung mit einem Facharzt unterstützt bzw. das CaseManagement eingeschaltet werden.

Das Aufklärungsgespräch

Alle ärztlichen Eingriffe sind mündlich, d.h. in allgemein verständlicher Form, in einem Gespräch zu erläutern. Auf die Aufklärung verzichten kann nur der einwilligungsfähige Patient selbst, nicht aber der Betreuer oder Bevollmächtigte. Hinsichtlich der Art und Weise der Aufklärung ist immer auf die konkrete Behandlungssituation abzustellen, woraus sich Ausnahmen ergeben können: Die Rechtsprechung hat für einfach gelagerte Fälle entschieden, dass es durchaus möglich ist, das Gespräch auch telefonisch zu führen, z.B. auch betreffend der Risiken einer Anästhesie.

Bei Berufsbetreuern kann man davon ausgehen, dass sie ein Grundverständnis von medizinischen StandardEingriffen haben, sodass diese nur in Ausnahmefällen an einem Aufklärungsgespräch vor Ort teilnehmen müssen. Ein Kontakt per Telefon und/oder Fax ist in der Regel ausreichend.

Unabhängig davon ist der Arzt verpflichtet, in geeigneten Fällen selbst mit einem einwilligungsunfähigen Patienten die geplanten Maßnahmen in verständlicher Form zu besprechen. Deshalb empfiehlt es sich, ein gemeinsames Gespräch mit dem Patienten und dem Betreuer oder Bevollmächtigten zu führen.

Form der Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung ist formfrei, d.h. die Erklärung ist an keine Form gebunden. In der Regel wird sie der einwilligungsfähige Patient selbst vor Ort abgeben.

Die Abgabe durch den Betreuer oder Bevollmächtigten kann entweder vor Ort oder per Fax erfolgen. Die Notwendigkeit der Präsenz des Betreuers oder Bevollmächtigten vor Ort sollte daher immer vom konkreten Einzelfall abhängig gemacht werden. In der Regel liegt eine solche Notwendigkeit nur dann vor, wenn es sich um schwerwiegende ärztliche Eingriffe handelt.

Ist bei dem Patienten eine Einwilligungsfähigkeit erkennbar gegeben, so ist allein dessen Einwilligung ausschlaggebend.

Auch wenn eine Betreuung oder Bevollmächtigung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge besteht, entscheidet dieser Patient selbst über seine Behandlung. Der Betreuer oder Bevollmächtigte sollte lediglich informiert werden.

Ist bei einem nicht einwilligungsfähigen Patienten eine rechtliche Betreuung für die Gesundheitsfürsorge bzw. für alle Angelegenheiten eingerichtet oder eine Bevollmächtigung erteilt, ist zwingend die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten zu ärztlichen Maßnahmen einzuholen. Dieser hat hierbei den mutmaßlichen Willen des Betreuten und die Bestimmungen einer etwaigen Patientenverfügung zu berücksichtigen.

Kontakt
Betreuungsbehörde
Daniel Schäfer
FriedrichEbertStr. 5, 76829 Landau
Tel: 06341/135019, Fax: 06341/135009
E-Mail: daniel.schaefer@landau.de
Internet: www.landau.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit